

Satzung

des Kirchenmusikvereins Gau-Bischofsheim

(vom 29.05.2009, zuletzt geändert am 28.05.1999)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein wurde am 16.04.1980 gegründet und führt den Namen „Kirchenmusikverein Gau-Bischofsheim“ (KMV). Er hat den Sitz in Gau-Bischofsheim. Der KMV ist Mitglied des Diözesanverbandes der Bläserchöre im Bistum Mainz. Er erkennt die Verbandssatzung an. Seine Mitglieder sind berechtigt und angehalten, an Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben des Vereins

1. Der Verein wirkt bei Gottesdienstgestaltung und bei kirchlichen Festen, bei Veranstaltungen der Pfarrei und bei weltlichen Festen mit.
2. Der Verein pflegt gute Blasmusik weltlichen Charakters, wie sie bei Festen außerhalb der Kirche notwendig wird und wirkt bei kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen mit.
3. Die Mitwirkung bei Veranstaltungen von Vereinigungen, die dem kirchlichen Leben ablehnend gegenüber stehen und bei Wahlveranstaltungen, ist nicht gestattet. Zu Wahlveranstaltungen gehören nicht deren Jubiläen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden,
 - die die Zwecke des Vereins anerkennt und diese fördert
 - wenn es dem Verein dienlich ist und
 - die die Vereinssatzung anerkennt.
2. Die Mitglieder des Vereins sollen einer christlichen Kirche angehören.
3. Über den schriftlichen Antrag, der bei Minderjährigen von mindestens einem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand; bei aktiven Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Dirigenten.
4. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven/fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
5. Aktive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die aktiv im KMV mitwirken bzw. sich noch in der Ausbildung zum Erlernen eines Musikinstrumentes befinden.
6. Passive/fördernde Mitglieder sind alle anderen.
7. Ehrenmitglieder sind alle Mitglieder, die dazu ernannt wurden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes aktive Mitglied hat das Recht, innerhalb des Vereins musikalisch gefördert zu werden und genießt Versicherungsschutz im Rahmen der Aktivitäten des KMV.
2. Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, bei öffentlichen Auftritten die vereinseigene einheitliche Kleidung zu tragen. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet – soweit nichts anderes vereinbart - an den festgesetzten Proben, Vereinsveranstaltungen und Veranstaltungen Dritter teilzunehmen.
3. Der KMV besitzt Instrumente, Noten und sonstiges Inventar. Die vereinseigenen Instrumente können an aktive Musiker leihweise ausgegeben werden. Jedem aktiven Mitglied obliegt sorgfältiger Umgang mit dem vereinseigenen Inventar. Bleibt das aktive Mitglied, an das ein vereinseigenes Instrument leihweise ausgegeben wurde, den Proben und öffentlichen Auftritten (kirchlicher und weltlicher Art) ½ Jahr oder länger unentschuldig fern, ist es die Pflicht des aktiven Mitgliedes, das geliehene vereinseigene Instrument dem Verein unverzüglich zurückzugeben. Kommt das aktive Mitglied in einem solchen Fall seiner Pflicht nicht nach, hat der Verein das Recht, das vereinseigene Instrument mit sofortiger Wirkung zurückzufordern.

4. Musiker, die mit vereinseigenen Instrumenten außerhalb des KMV musizieren, sind verpflichtet, dies dem Vorstand zu melden. Bei solchen Terminen, die ggfls. mit einem Termin des KMV (ob kirchlicher oder weltlicher Art) zeitlich zusammen fallen, obliegt dem Musiker die Pflicht, in erster Linie dem KMV Rechnung zu tragen.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 5a Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Stirbt ein Mitglied, kann dessen überlebender Ehepartner beim Vorstand einen Antrag zur Aufnahme in den Verein stellen. Es gilt § 4 Nr. 2.
2. Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Jahresende erfolgen und muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher schriftlich erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es das Ansehen des Vereins schädigt oder schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt; insbesondere die mit der Satzung eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält.
 - b) länger als 12 Monate der Beitrag nicht gezahlt wird.
4. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, wobei eine Mehrheit von 3/4 Stimmen erforderlich ist.
5. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
6. Das Mitglied kann dagegen Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein entscheidet.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht haben alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Die Mitwirkung von Mitgliedern unter 16 Jahren wird in einer Jugendordnung geregelt.
3. Wählbar für den Vorstand ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Mindestens 2 Mitglieder des Vorstands müssen der katholischen Kirche angehören.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Jugendliche sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 2 Wochen eingehalten werden. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in der Presse, durch Mitteilung im Pfarrblatt oder durch Brief.
3. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung tritt der Verein zusammen, wenn
 - a) der Präses oder 1. Vorsitzende nach Anhörung des Gesamtvorstandes dies für angemessen erachtet.
 - b) mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes und Zweckes verlangt.

4. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - Jahresbericht des Vorstandes
 - Kassenbericht
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen, soweit diese erforderlich sind.
5. Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter oder der Präses.
7. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle stimmberechtigten Mitglieder. Die Anträge sind schriftlich mit einer entsprechenden Begründung an den Vorstand zu richten. Sie müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein, ansonsten dürfen sie nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
8. Der Dringlichkeitsantrag auf eine Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Die Wahlen zum Vorstand finden in geheimer Wahl statt. Bei Einstimmigkeit können die Wahlen zum Vorstand auch per Akklamation vorgenommen werden. Alle anderen Abstimmungen können per Akklamation vorgenommen werden.
10. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
11. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Stimmenmehrheit.
12. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird zu Beginn der Versammlung bestimmt und soll Angehöriger des Vorstandes sein.

§ 10a Aufsichtsrecht

Der Verein untersteht der Aufsicht des Bischofs von Mainz nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts.

§ 11 Der Vorstand

1. Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Dieser besteht aus
 - Präses
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassierer

- Jugendvertreter
 - 3 - 5 Beisitzer
2. Der Vorstand behält sich vor, die Zahl der Beisitzer nach Bedarf zu erhöhen bzw. zu verringern. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung die Erhöhung/Verringerung der Beisitzer.
 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
 4. Der zuständige Ortspfarrer gehört in der Regel in der Funktion als Präses dem Vorstand an. Die Funktion des Präses kann nach Absprache mit dem Bischöflichen Ordinariat auch einem anderen Geistlichen übertragen werden.
 5. Der Jugendvertreter wird von den jugendlichen Musikern gewählt. Näheres beinhaltet die Jugendordnung des KMV. Die Jugendvertreterwahl ist vor der Mitgliederversammlung abzuhalten.
 6. Der Vorstand ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
 7. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie führen gemeinsam die rechtsverbindlichen Unterschriften des Vereins und vertreten ihn gegenüber den Mitgliedern sowie nach außen. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

§ 11 a Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand stellt die Richtlinien für die Verwaltung des Vereins auf. Er entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorgeschrieben ist. Der Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Kommissionen bilden und diese mit bestimmten Aufgaben betrauen.

Präses

Der Präses hat die Aufgabe, den Verein in liturgischer und geistlicher Hinsicht zu betreuen. Durch sein kirchliches Amt und dem begründeten Interesse an der Kirchenmusik ist er angehalten, die Vereinsmitglieder auf ihre Pflichten und Aufgaben hinzuweisen.

1. Vorsitzender

- beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese
- entscheidet bei Stimmengleichheit in den Vorstandssitzungen
- erteilt dem Kassierer Anweisungen über Einnahmen und Ausgaben
- berichtet während den Proben über laufende Vereinsangelegenheiten
- unterrichtet verhinderte Vorstandsmitglieder über gefasste Beschlüsse

- 2. Vorsitzender** - übernimmt bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden dessen Vertretung
- Kassierer** - verwaltet das Vereinsvermögen
- veranlasst und überwacht die Einziehung der Beiträge
- verbucht die anfallenden Geschäftsvorgänge
- Jugendvertreter** - vertritt die aktiven Musiker, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im Vorstand

§ 11 b Dirigent

Die Wahl des Dirigenten wird vom Vorstand getroffen. Die aktiven Mitglieder werden hierzu angehört. Die Rechte und Pflichten beruhen auf einer schriftlichen Vereinbarung (Vertrag) zwischen Verein und Dirigent. Der Dirigent berät den Vorstand und trägt die Verantwortung für die musikalische Entwicklung des Vereins.

Die Vergütung richtet sich ebenfalls nach der schriftlichen Vereinbarung zwischen Verein und Dirigent.

§ 12 Kassenprüfer

1. In der Mitgliederversammlung werden von den anwesenden Mitgliedern 2 Kassenprüfer gewählt. Als Kassenprüfer wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. In jedem Jahr soll mindestens eine Revision (Kassenprüfung) vorgenommen werden. Bei den Kassenprüfern können sich Beanstandungen nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 13 Änderung der Satzung

1. Die Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag auf Änderung muss in der Tagesordnung aufgenommen sein.
2. Die Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates Mainz.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder und die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

2. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn
 - a) § 2 und § 3 dieser Satzung nicht mehr erfüllt sind
 - b) die Satzung so geändert wird, dass der Präses nicht mehr Mitglied des Vorstandes ist
 - c) der Musikverein KMV Gau Bischofsheim weniger als 10 Mitglieder hat.
3. Das Vereinsvermögen darf im Falle der Auflösung des Vereins nur zu einem gemeinnützigen oder kirchlichen Zweck im Sinne des § 2 dieser Satzung verwendet werden. Nach Tilgung aller Verbindlichkeiten geht das Vereinsvermögen zunächst in die Verwaltung der katholischen Kirche Gau-Bischofsheim über. Wenn nach 10 Jahren kein Wiederaufbau des Vereins möglich ist, geht das Vermögen in das Eigentum der Pfarrgemeinde über.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.05.2009 beschlossen und wird gemäß den Richtlinien des Diözesanverbandes der Bläserchöre des Bistums Mainz dem Diözesanvorsitzenden des Bischöflichen Ordinariats zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Zuletzt geändert durch Beschluss am 28.05 1999 und genehmigt durch das Bischöfliche Ordinariat am 02.04.2001.

Die bisherige Satzung verliert an diesem Tage ihre Gültigkeit.

Gau-Bischofsheim, den 29.05.2009

1. Vorsitzender

.....

2. Vorsitzender

.....

Genehmigt durch das Bischöfliche Ordinariat Mainz

Mainz, den

Genehmigung dieser Satzung erteilt:

.....

Prälat Dietmar Giebelmann, Generalvikar